



Die Gemeinde Schondorf am Ammersee erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– folgende

## Satzung für die

# Kulturstiftung Schondorf am Ammersee

### Präambel

Die Gemeinde Schondorf am Ammersee fördert Kunst und Kultur.

Frau Renate Rose, Bürgerin der Gemeinde Schondorf am Ammersee, hat in ihrem Testament vom Juni 2009 die Gemeinde Schondorf am Ammersee mit einem Vermächtnis bedacht, mit der Verpflichtung, den künstlerischen Nachlass ihres Mannes zu pflegen. Der Nachlass soll dafür verwandt werden, die Werke Heinz Roses regelmäßig im Studio Rose zu zeigen. Außerdem soll ein\*e kunstgeschichtlich erfahrene\*r Verwalter\*in ernannt werden. Weitere künftige Nachlässe und Schenkungen von Dritten aus dem kulturellen Bereich können dieser Stiftung ebenfalls zugeführt werden.

### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Schondorf am Ammersee“. Sie ist eine nichtrechtsfähige, fiduziarische Stiftung und hat ihren Sitz in Schondorf am Ammersee. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Schondorf am Ammersee.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist:

- a. die Pflege des künstlerischen Nachlasses von Heinz Rose,
- b. die Förderung des kulturellen Lebens in Schondorf am Ammersee,
- c. die Förderung von kultureller Bildung und Erziehung.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, indem

- a. das Werk Heinz Roses regelmäßig im Studio Rose ausgestellt wird.
- b. darüber hinaus auch anderen Künstlern\*innen aus dem Bereich der bildenden und darstellenden Kunst die Möglichkeit gegeben wird, im Studio Rose sowie im Atelier Rose ihre jeweiligen Werke auszustellen. Sowie Künstlern\*innen aus den Bereichen Musik, darstellende und bildende Kunst die Möglichkeit im Studio Rose Aufführungen zu gestalten.

- c. Durchführung von Veranstaltungen, die der kulturellen Bildung und Erziehung dienen.
- d. für die Gestaltung der Ausstellungen und Aufführungen, sowie die Pflege des künstlerischen Nachlasses Heinz Roses, wird ein\*e kunstgeschichtlich erfahrene\*r Verwalter\*in als Kurator\*in beschäftigt.

- (3) Weitere Nachlässe und Schenkungen Dritter an und für die Gemeinde Schondorf können dieser Stiftung zugeführt werden.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Kultur, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung; sie verfolgt diese Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter\*innen und ihre Erben\*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zahlungen begünstigt werden.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Die Vermögensausstattung der Stiftung im Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus den testamentarischen Bestimmungen von Frau Renate Rose im Juni 2009.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der/die Erblasser\*in bzw. Vermächtnisnehmer\*in nichts Anderes verfügt hat.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus Zinserträgen und Erträgen aus der ordentlichen Verwaltung des Grundstockvermögens sowie
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit insbesondere die Vorschriften des Steuerrechts für steuerbegünstigte Zwecke dies zulassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Schondorf am Ammersee nach den jeweils geltenden kommunalrechtlichen Normen (BayGO, GeschO, KommHV) verwaltet und vertreten.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

## **§ 7 Auflösung der Stiftung**

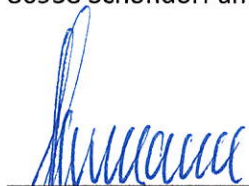
Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Schondorf am Ammersee mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit Wirkung zum 21.09.2021 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 09.09.2021

Gemeinde Schondorf am Ammersee  
Rathausplatz 1  
86938 Schondorf am Ammersee



---

Alexander Herrmann  
1. Bürgermeister